

Entwurf

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ - NPGHarzNI -

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt

Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

- § 1 Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“
- § 2 Gebietsgliederung
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Weiterer Zweck
- § 5 Regionale Belange, Nationalparkgemeinde

Zweiter Abschnitt

Schutzvorschriften

- § 6 Betreten
- § 7 Allgemeine Schutzbestimmungen
- § 8 Ermächtigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Entschädigung und Ausgleich

Dritter Abschnitt

Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 11 Nationalparkplan
- § 12 Wegeplan
- § 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Vierter Abschnitt

Forschung, Information und Bildung

- § 14 Forschungs-, Informations- und Bildungsauftrag
- § 15 Forschung
- § 16 Dokumentation
- § 17 Information und Bildung

Fünfter Abschnitt

Verwaltung

- § 18 Nationalparkverwaltung
- § 19 Nationalparkbeirat
- § 20 Wissenschaftlicher Beirat

§ 21 Nationalparkwacht

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Übersichtskarte für den „Nationalpark Harz“ (zur Präambel)

Anlage 2 Gebietskarte für den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (zu § 1 Abs. 1)

Anlage 3 Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 4 Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz“ (zu § 3 Abs. 1 Nr. 3)

Anlage 5 Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen (zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

Präambel

Um die Einzigartigkeit des Naturraumes Harz durch einen einheitlichen Schutz auf Dauer zu gewährleisten, die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit des Harzes für die ortsansässige Bevölkerung, die Besucher und die Allgemeinheit erkennbar zu machen und Anstöße für ein gemeinsames regionales Handeln zu geben, werden der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und der Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ in ihrer in der **Anlage 1** dargestellten Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet und unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt.

Erster Abschnitt Gebiet, Gliederung, Schutzzweck

§ 1

Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

- (1) ¹ Das in **Anlage 2** durch eine schwarze Punktreihe umgrenzte Gebiet wird als Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ festgesetzt. ² Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der Punktreihe.
- (2) Die Flächen des Nationalparks sind Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus Anlage 2 nichts anderes ergibt.

§ 2

Gebietsgliederung

- (1) ¹ Die oberste Naturschutzbehörde gliedert das Gebiet des Nationalparks dem tatsächlichen Zustand von Natur und Landschaft entsprechend in Naturdynamikbereiche, Naturentwicklungsbereiche und Nutzungsbereiche. ² Die Gliederung wird erstmals zum Stand im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens Naturschutzes dieses Gesetzes innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen und danach alle fünf Jahre. ³ Die oberste Naturschutzbehörde macht die Gliederung jeweils im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.
- (2) Naturdynamikbereiche sind Flächen, die sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden.
- (3) Naturentwicklungsbereiche sind Flächen, die zu Naturdynamikbereichen entwickelt werden.
- (4) Nutzungsbereiche sind Flächen, die sich in einem vom Menschen stark beeinflussten Zustand befinden, eine im Verhältnis zum Gebiet des Nationalparks nicht nur unerhebliche Größe haben und mit dem Schutzzweck (§ 3) zu vereinbaren-

den Erholungs-, Bildungs-, Naturschutz- oder Erschließungsfunktionen dienen.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist es
 1. für die gebietstypischen natürlichen und naturnahen Ökosysteme mit ihren charakteristischen Standortbedingungen auf mindestens 75 vom Hundert der Fläche des Gebietes einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Tier- und Pflanzenarten des Harzes von den Hochlagen bis zur kollinen Stufe zu erhalten,
 2. einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, die in dem in Anlage 2 dargestellten FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ vorkommen und in **Anlage 3** aufgeführt sind, entsprechend den ebenfalls in der Anlage 3 aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen, um eine erhebliche Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden,
 3. einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten, die im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz“ (§ 1 Abs. 2) vorkommen und in **Anlage 4** aufgeführt sind, sowie ihrer Lebensräume entsprechend den ebenfalls in der Anlage 4 aufgeführten Erhaltungszielen zu bewahren oder wiederherzustellen, insbesondere um das Überleben und die Vermehrung der Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen,
 4. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
 5. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen sowie
 6. besondere geologische und bodenkundliche Erscheinungsformen in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten.
- (2) Besonderer Schutzzweck für Naturdynamikbereiche ist es, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (Prozessschutz).
- (3) Besonderer Schutzzweck für Naturentwicklungsbereiche ist es, durch nicht auf Bewirtschaftung oder dauerhafte Steuerung ausgerichtete Biotopinstandsetzungs- und Renaturierungsmaßnahmen die Naturnähe vorhandener Ökosysteme zu steigern, um verbesserte Voraussetzungen für eine Überführung in Naturdynamikbereiche zu schaffen.
- (4) Besonderer Schutzzweck für Nutzungsbereiche ist es,

1. kulturhistorisch wertvolle Flächen wie Bergwiesen, Bergheiden und Schwermetallrasen in repräsentativen Beispielen durch Pflegemaßnahmen zu erhalten und
2. die im Nationalpark für Erholungs-, Bildungs-, Naturschutz- oder Erschließungsfunktionen notwendige Infrastruktur zu ermöglichen.

§ 4

Weiterer Zweck

Der Nationalpark soll auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung sowie dem Naturerlebnis und der Erholung dienen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt.

§ 5

Regionale Belange, Nationalparkgemeinde

- (1) Die Nationalparkverwaltung hat bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetz die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt.
- (2) ¹ Gemeinden, deren Gebiet auf Flächen des Nationalparks liegt oder unmittelbar an solche angrenzt und die sich durch Satzung oder Vertrag mit der Nationalparkverwaltung dem Schutzzweck für den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und für den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ verpflichtet haben, können nach Zulassung durch die oberste Naturschutzbehörde die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“, auch zusätzlich zu einer kommunalrechtlich geführten Bezeichnung, führen. ² Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht eingehalten, so kann die Zulassung widerrufen werden.

Zweiter Abschnitt

Schutzvorschriften

§ 6

Betreten

- (1) ¹ Das Betreten des Nationalparks ist nur auf entsprechend kenntlich gemachten Flächen erlaubt. ² Außerdem dürfen die in Anlage 2 entsprechend dargestellten Flächen begangen werden. ³ Unberührt bleibt das Recht der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten ihre Grundstücke einschließlich der erforderlichen Zuwegung zu Betreten.
- (2) ¹ Die Nationalparkverwaltung macht gemäß Teil II des Wegeplanes (§ 12) die Flächen kenntlich, die nach Absatz 1 Satz 1 betreten werden dürfen; Flächen

nach Absatz 1 Satz 2 kann sie kenntlich machen.² Die Nationalparkverwaltung kann verlangen, dass von Dritten angebrachte Kennzeichen über das Betreten entfernt werden.

§ 7

Allgemeine Schutzbestimmungen

- (1) Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen ist es außerdem verboten,
 1. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Äsungs-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder gebündelte, weit reichend wirkende Lichtstrahlen zu beeinträchtigen,
 3. Modellflugzeuge und andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen oder sonstige ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dies nicht einer Maßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 oder 6 dient,
 5. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 6. Wasser zum Betrieb von technischen Anlagen, insbesondere von Beschneigungsanlagen, aus Gewässern zu entnehmen,
 7. Kunstschnee außerhalb der Nutzungsbereiche aufzubringen und
 8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und Feuerwerkskörper zu zünden.
- (3)¹ Die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 7 Abs. 1 und 2 gelten nicht für
 1. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
 2. die Nutzung und Unterhaltung von
 - a) planfestgestellten, genehmigten oder dem öffentlichen Baurecht entsprechenden genehmigungsfreien baulichen Anlagen einschließlich zugehöriger Freiflächen und Zufahrten,
 - b) Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation und
 - c) mit Gewässern verbundenen Anlagen,
 3. die bestimmungsgemäße Nutzung von Straßen und Wegen, die straßenrechtlich für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
 4. die Unterhaltung von Straßen und Wegen,

5. Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes, die von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder veranlasst werden,
6. Maßnahmen zur Regulierung des Wildbestandes, die der Schutzzweck (§ 3) erfordert,
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie der Informations- und Bildungsarbeit, die von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder veranlasst werden,
8. die Unterhaltung von Loipen, auch mit Loipenspurgeräten, auf Flächen, auf denen das Begehen erlaubt ist; ausgenommen Handlungen nach Absatz 2 Nrn. 6 oder 7, sowie
9. Maßnahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme und des gewässerkundlichen Landesdienstes, wenn diese im Benehmen mit der Nationalparkverwaltung durchgeführt werden.

² Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erheblich zu beeinträchtigen, sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. ³ Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen ergeben sich außerdem aus **Anlage 5**.

- (4) Von den Verboten des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 7 Abs. 1 und 2 lässt die Nationalparkverwaltung, soweit der Zeitraum der Maßnahme oder die Art ihrer Durchführung den Schutzzweck (§ 3) nicht erheblich beeinträchtigt, Ausnahmen zu für
 1. die Wiedererrichtung von Anlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c,
 2. die Erneuerung von Straßen und Wegen und
 3. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.
- (5) ¹ Von den Verboten des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 7 Abs. 1 und 2 kann die Nationalparkverwaltung, soweit dies den Schutzzweck (§ 3) nicht erheblich beeinträchtigt, Ausnahmen zulassen für
 1. Maßnahmen Dritter, die
 - a) der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 15 Abs. 1,
 - b) der wissenschaftlichen Erforschung kultureller Grundlagendaten,
 - c) der überregionalen wissenschaftlichen Beobachtung von Umweltveränderungen,
 - d) der wissenschaftlichen Lehre oder
 - e) der Informations- und Bildungsarbeit im Sinne des § 17 Abs. 1

dienen und

2. die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen in Nutzungsbereichen.

² Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c kann mit der Auflage versehen werden, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung oder Beobachtung der Nationalparkverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Ermächtigungen

¹ Um Tierarten, die in Anlage 3 aufgeführt sind, und Vogelarten, die in Anlage 4 aufgeführt sind, Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen, kann die Nationalparkverwaltung durch Verordnung oder Einzelanordnung für Teilbereiche des Gebietes bestimmte Handlungen, insbesondere das Begehen, Reiten und Befahren auf einzelnen nicht öffentlichen Wegen, verbieten. ² Die Einzelanordnung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³ Sie kann jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

§ 9

Befreiungen

¹ Von den Verboten dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die Nationalparkverwaltung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung dieser Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

² Soweit der Befreiungsantrag Vorhaben oder Maßnahmen betrifft, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen den Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erheblich zu beeinträchtigen, kann die Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG erteilt werden. ³ Für notwendige Kapazitätserweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen für Siedlungen, die vom Nationalpark umschlossen sind, soll Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 c NNatG erfüllt sind. ⁴ Einem Verein im Sinne des § 60 Abs. 1

des Bundesnaturschutzgesetzes, der vom Land Niedersachsen anerkannt wurde,¹ ist, soweit er in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, vor der Erteilung einer Befreiung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Unterlagen zu geben, soweit diese für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich sind.⁵ Die §§ 60 b und 60 c NNatG gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Für Nutzungsbeschränkungen durch Verbote nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes gelten §§ 50 bis 52 NNatG entsprechend.

Dritter Abschnitt

Planung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 11

Nationalparkplan

- (1) ¹ Für das Gebiet des „Nationalparks Harz“ wird von der Nationalparkverwaltung nach Anhörung des Nationalparkbeirates und des Wissenschaftlichen Beirates ein Nationalparkplan als gutachtlicher Fachplan aufgestellt. ² Er enthält nach einer Darstellung des Zustandes von Natur und Landschaft die Ziele, Grundsätze und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks, insbesondere
1. die Ziele und Grundsätze im Hinblick auf
 - a) den Schutz und die Renaturierung von Lebensräumen,
 - b) die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen (Waldbehandlung),
 - c) den Artenschutz,
 - d) die Regulierung des Bestandes jagdbarer Tierarten,
 2. Grundsätze für die Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung großflächigen Baumsterbens,
 3. Ziele, Grundsätze und Maßnahmen der auf den Nationalpark bezogenen Forschung, Information und Bildung,
 4. Grundsätze für die Erschließung und die Besucherlenkung sowie

¹ Zu gegebener Zeit Anpassung an Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung des Naturschutzrechts (derzeitiger Stand: LT-Drs. 15/1909).

5. Maßnahmen, die dem Naturerlebnis und der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung und der Besucher dienen.
- (2) Der Nationalparkplan ersetzt für das Gebiet des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“ den Landschaftsrahmenplan nach § 5 NNatG sowie den Landschaftsplan und den Grünordnungsplan nach § 6 NNatG.
- (3) ¹ § 9 Satz 4 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG gelten für die Aufstellung des Nationalparkplans entsprechend.
- (4) ¹ Der Nationalparkplan bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. ² Er ist zu veröffentlichen und bei der Nationalparkverwaltung sowie den in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.
- (5) Der Nationalparkplan ist erstmalig innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.
- (6) Die Planungen und Maßnahmen für den Naturpark Harz sind auf den Nationalparkplan abzustimmen.
- (7) Die Planung von Maßnahmen zur Waldbehandlung erfolgt im Rahmen forstlicher Planung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung.

§ 12

Wegeplan

- (1) ¹ Für das Gebiet des „Nationalparks Harz“ wird ein aus zwei Teilen bestehender Wegeplan aufgestellt. ² Darin wird für die Flächen nach § 6 Abs. 1 Satz 1
 1. der gegenwärtige Zustand und die beabsichtigte Entwicklung dargestellt (Teil I) sowie
 2. die Art des zulässigen Betretens, insbesondere des Begehens, des Befahrens und des Reitens, bestimmt, erforderlichenfalls mit zeitlichen Beschränkungen, (Teil II).
- (2) ¹ Bei der Aufstellung von Teil I des Wegeplanes sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. ² Der Wegeplan kann die Aufgabe von Forstwegen nicht vorsehen, wenn diese
 1. für Biotopinstandsetzungs- und Renaturierungsmaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 3,
 2. als Zuwegung für Grundstücke außerhalb des Nationalparks, die anders nicht oder nur auf unzumutbaren Umwegen erreichbar sind, oder
 3. für einen der in § 7 Abs. 3 genannten Zwecke

benötigt werden. ³ Der Wegeplan soll, insbesondere in Naturdynamikbereichen, große unzerschnittene Bereiche vorsehen.

- (3) ¹ Teil I des Wegeplanes wird von der Nationalparkverwaltung nach Anhörung des Nationalparkbeirates, der in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreise und Gemeinden, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie der Wander- und Sportvereine der Harzregion aufgestellt; § 9 Satz 4 dieses Gesetzes sowie § 60 b NNatG gilt entsprechend. ² Er ist zu veröffentlichen und bei der Nationalparkverwaltung sowie den in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten. ³ Er ist erstmalig innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.
- (4) ¹ Teil II des Wegeplanes wird von der Nationalparkverwaltung aufgestellt. ² Die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt im Benehmen mit der jeweils örtlich betroffenen Gemeinde und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. ³ Sie erfolgt nach Aufstellung und soweit erforderlich nach Fortschreibung des Teils I des Wegeplanes und ist bei der Nationalparkverwaltung sowie den in § 19 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Landkreisen und Gemeinden für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

¹ Die Nationalparkverwaltung kann Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Nationalparks im Einzelfall anordnen. ² § 29 Abs. 2 bis 4 NNatG gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Forschung, Information und Bildung

§ 14

Forschungs-, Informations- und Bildungsauftrag

Die Nationalparkverwaltung trägt nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 zu der auf den Nationalpark bezogenen Forschung, Information und Bildung bei.

§ 15

Forschung

- (1) ¹ Die Nationalparkverwaltung führt wissenschaftliche Untersuchungen durch, die sich auf den Bestand, die Erhaltung und die Entwicklung der Schutzgegenstände des Nationalparks beziehen. ² Sie soll dabei insbesondere
1. die landschaftsgeschichtlichen Grundlagendaten erfassen und auswerten,
 2. den Aufbau der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sowie

- die ökologischen Zusammenhänge im Nationalpark untersuchen,
3. die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sowie die Entwicklung des Nationalparks untersuchen (Gebietsmonitoring) sowie
 4. Erkenntnisse für den Naturschutz und für die naturnahe Waldbewirtschaftung gewinnen.
- (2) Die Nationalparkverwaltung koordiniert die auf den Nationalpark bezogenen Forschungsvorhaben.

§ 16

Dokumentation

Die Nationalparkverwaltung unterhält ein Dokumentationssystem, das die für die Beschreibung, Erhaltung und Entwicklung des Gebietes erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse von gebietsbezogenen Untersuchungen und Gutachten enthält.

§ 17

Information und Bildung

- (1) Die Nationalparkverwaltung betreibt Informations- und Bildungsarbeit; um insbesondere
1. die Werte und Funktionen des Harzes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewusst zu machen sowie naturkundliche und kulturhistorische Zusammenhänge zu vermitteln,
 2. die Möglichkeiten des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholung im Nationalpark aufzuzeigen,
 3. Verständnis für den Schutzzweck (§ 3) zu vermitteln,
 4. bei der ortsansässigen Bevölkerung und den Besucherinnen und Besuchern die Identifikation mit dem Nationalpark zu fördern sowie
 5. die Aufgaben der Nationalparkverwaltung darzustellen.
- (2) ¹ Die Nationalparkverwaltung unterhält eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und fördert solche Einrichtungen anderer Träger. ² Sie beteiligt geeignete Personen an ihrer Informations- und Bildungsarbeit.
- (3) Die Nationalparkverwaltung soll in Fragen der Informations- und Bildungsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark mit kommunalen Körperschaften, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Vereinen und Verbänden zusammenwirken.

Fünfter Abschnitt Verwaltung

§ 18

Nationalparkverwaltung

- (1) ¹ Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung Aufgaben nimmt die „Nationalparkverwaltung Harz“ wahr. ² Diese wird als gemeinsame Dienststelle der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt mit Sitz in Wernigerode und einer Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus, eingerichtet.
- (2) Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde sowie der Wald- und der Jagdbehörde wahr.

§ 19

Nationalparkbeirat

- (1) ¹ Bei der Nationalparkverwaltung wird ein Nationalparkbeirat eingerichtet. ² Dieser wirkt im Sinne des Schutzzwecks (§ 3), des weiteren Zwecks (§ 4) und der nach § 5 Abs. 1 zu berücksichtigenden Belange und Interessen bei der Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ beratend mit. ³ Er fördert das Verständnis der ortsansässigen Bevölkerung für den Wert des Gebietes und die notwendigen Schutzmaßnahmen und unterbreitet der Nationalparkverwaltung Anregungen für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes.
- (2) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, den Nationalparkbeirat über den Stand der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes im Allgemeinen.
- (3) Dem Beirat gehören an:
 1. für die Landkreise Goslar, Osterode am Harz und Wernigerode je ein Mitglied,
 2. für die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Herzberg am Harz, Ilsenburg, Osterode am Harz, Vienenburg, Wernigerode, die Bergstädte Altenau und Sankt Andreasberg, die Samtgemeinde Oberharz, die Gemeinden Elend, Schierke und Stapelburg und den Zweckverband Großraum Braunschweig je ein Mitglied,
 3. für das für Naturschutz zuständige Bundesministerium ein Mitglied,
 4. für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ein Mitglied,
 5. für die für Denkmalpflegeangelegenheiten zuständigen Fachbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ein Mitglied,
 6. für die Handwerkskammern Braunschweig, Hildesheim und Magdeburg ein

Mitglied,

7. für die Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Hannover und Magdeburg ein Mitglied,
 8. für den Regionalverband Harz e.V. – Verband für Regionalentwicklung, Landschafts- und Kulturpflege – ein Mitglied,
 9. für den Harzklub e.V. ein Mitglied,
 10. für die Gesellschaft zur Förderung des Nationalparks Harz e. V. ein Mitglied,
 11. für den Harzer Verkehrsverband e.V. ein Mitglied,
 12. für die Harzer Schmalspurbahnen GmbH ein Mitglied,
 13. für die Harzwasserwerke GmbH ein Mitglied,
 14. für den Landessportbund Niedersachsen e.V. und Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. ein Mitglied sowie
 15. für die Vereine im Sinne des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes, die vom Land Niedersachsen oder vom Land Sachsen-Anhalt anerkannt wurden,² soweit sie in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt sind, vier Mitglieder.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam auf Vorschlag der Körperschaften, Behörden, Vereinen und Gesellschaften jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. ² Die Mitglieder sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den entsendenden Behörden, Körperschaften und Verbänden benannt.
- (5) Kommt in den Fällen eines von mehreren Entsendungsberechtigten gemeinsam auszuübenden Benennungsrechts eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung zustande, entscheiden die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam.
- (6) Die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geben dem Nationalparkbeirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

§ 20

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹ Bei der Nationalparkverwaltung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. ² Er berät die Nationalparkverwaltung zu wissenschaftlichen Fragestellungen, die

² Zu gegebener Zeit Anpassung an Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung des Naturschutzrechts (derzeitiger Stand: LT-Drs. 15/1909).

die Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ betreffen.

- (2) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, den wissenschaftlichen Beirat über
 1. den Stand der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes im Allgemeinen und
 2. die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben.
- (3) ¹ Dem wissenschaftlichen Beirat gehören insgesamt 12 Mitglieder der wissenschaftlichen Disziplinen an, die für die Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ von hervorgehobener Bedeutung sind. ² Sie werden von den obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gemeinsam für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen; aus wichtigem Grund kann ein Mitglied abberufen werden.
- (4) Die obersten Naturschutzbehörden der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt geben dem wissenschaftlichen Beirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

§ 21

Nationalparkwacht

¹ Die Nationalparkverwaltung setzt für die Informations- und Bildungsarbeit, zur Besucherlenkung, zur Gebietsüberwachung und zur Datenerhebung für Gebietsuntersuchungen eine aus eigenem Personal bestehende Nationalparkwacht ein. ² Die Nationalparkverwaltung kann sachkundige Personen als Wanderführerin oder Wanderführer anerkennen; diese sollen die Nationalparkwacht ehrenamtlich unterstützen.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Nationalpark entgegen § 6 Abs. 1 betritt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 eine störende oder gefährdende Handlung vornimmt,
 4. einer aufgrund von § 8 Satz 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 5. einer aufgrund von § 8 Satz 1 erlassenen vollziehbaren schriftlichen Einzelanordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) § 66 NNatG gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 23

Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes³

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz findet mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 2, der §§ 24 bis 28, 28 c bis 34, § 34 b, § 46, § 54 Abs. 1 sowie der §§ 58, 59 und 60 a Nr. 7 a, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Aufstellung des Nationalparkplans für den „Nationalpark Harz“ nach § 11 gilt der für den Nationalpark „Harz“ aufgestellte Nationalparkplan fort.
- (2) ¹ Bis zur Aufstellung des Wegeplans für den „Nationalpark Harz“ nach § 12 gilt der für den Nationalpark „Harz“ aufgestellte Wegeplan fort. ² Bis dahin ist es erlaubt
1. Flächen in einem Umkreis von 500 Metern ab dem Ortsrand um die Ortslagen Mühlenberg, Herzberg, Lonau, Sankt Andreasberg, Oderhaus, Braunlage, Altenau, Eckertal, Bad Harzburg und Baste mit Ausnahme der Moore zu begehen,
 2. kenntlich gemachte Bereiche zum Baden und Lagern am Oderteich und am Silberteich zu begehen,
 3. an den Hausmanns- und den Rabenklippen im Eckertal auf naturverträgliche Weise zu klettern,
 4. die Touristenloipen, die in der 1992 erschienenen, bei der Nationalparkverwaltung hinterlegten Karte „Wintersport im Harz“ des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Landesvermessung - und des Niedersächsischen Skiverbandes dargestellt sind, sowie die Wettkampfloipen Sonnenberg, Oderbrück, Braunlage und Sankt Andreasberg mit Skiern zu begehen,
 5. die in Anlage 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Skiabfahrten und Rodelhänge mit Skiern und Rodelschlitten zu begehen und zu befahren sowie,
 6. die folgenden Bereiche mit Ausnahme von Blockhalden und vermoorten Flächen zum Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenverzehr in der

³ Zu gegebener Zeit u. U. Anpassung an Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung des Naturschutzrechts (derzeitiger Stand: LT-Drs. 15/1909).

Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober zu begehen:

- a) nördlich des Ulmer Weges (am Abbenstein),
- b) östlich der Siebertalstraße, südlich der Bundesstraße 242 und westlich der Linie: Bundesstraße 4 - Bundesstraße 27 - Kaiserweg sowie
- c) östlich von Lonau und der Kirchtalstraße bis zu deren Schnittpunkt mit dem Schneiderhaiweg.

³ Als Begehen nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt auch das Befahren mit Krankenfahrrädern.

- (3) Bis zu einer Berufung nach § 19 Abs. 4 bleiben die nach bisher geltendem Recht berufenen Mitglieder des Nationalparkbeirats berufen.
- (4) Bis zu einer Berufung nach § 20 Abs. 3 bleiben die nach bisher geltendem Recht berufenen Mitglieder des gemeinsamen wissenschaftlichen Beirats berufen.

§ 25

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417) ⁴, außer Kraft.

⁴ Zu gegebener Zeit Anpassung an Artikel 1 und 7 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur De-regulierung des Naturschutzrechts (derzeitiger Stand: LT-Drs. 15/1909).

Lebensräume, Arten sowie Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“

- I. Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 1. Natürliche Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung
 - a) Prioritäre natürliche Lebensräume
 - Lebende Hochmoore (7110)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (9180)
 - Moorwälder (91D0)
 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)
 - Artenreiche montane und submontane Borstgrasrasen auf Silikatböden (6230)
 - b) Weitere natürliche Lebensräume
 - Trockene europäische Heiden (4030)
 - Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) (6130)
 - Berg-Mähwiesen (6520)
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)
 - Bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*) (9410)
 - Dystrophe Seen und Teiche (3160)
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
 2. Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
 - Mühlkoppe (*Cottus gobio*) (1163)
- II. Erhaltungsziele
 1. Allgemeine Erhaltungsziele für Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
 - a) Natürliche oder naturnahe Habitatstrukturen
 - b) Natürlicher oder naturnaher Wasser- und Stoffhaushalt

- c) Natürliche oder naturnahe eigendynamische Entwicklung
 - d) Natürliche oder naturnahe Artenzusammensetzung
 - e) Minimierung von Nutzungen und Störungen aller Art
 - f) Minimierung von Lebensraumzerschneidungen
2. Spezielle Erhaltungsziele für bestimmte Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG
- a) Exemplarische Erhaltung von nutzungsbedingten Heiden (4030), Borstgrasrasen (6230) und Berg-Mähwiesen (6520) in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung unter Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung oder Pflege
 - b) Offenhaltung von Schwermetallrasen durch Verhinderung einer Verbuschung oder Bewaldung
 - c) Regeneration des Wasserhaushaltes von noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren in Naturentwicklungsbereichen

Vogelarten sowie Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet „Nationalpark Harz“

I. Vogelarten

1. Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG
 - a) Rauhußkauz (*Aegolius funereus*) (A223)
 - b) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (A236)
 - c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*) (A103)
 - d) Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) (A217)
 - e) Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) (A108)
 - f) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (A030)
2. Zugvogelarten im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (A155)

II. Erhaltungsziele

1. Sicherung der Populationen der unter Nr. I aufgeführten Vogelarten durch Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Lebensräume mit ihrer natürlichen Vielfalt an Strukturen, Sukzessionsabläufen und Tier- und Pflanzenarten
2. Minimierung und Vermeidung von Störeinflüssen während der Paarungs-, Brut- und Aufzuchtzeit

Anlage 5

(zu § 7 Abs. 3 Satz 3)

Freistellungen für teilflächenbezogene Maßnahmen und Nutzungen

¹ Die Verbote des § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten nicht für

1. die Unterhaltung am 1. Januar 2006 vorhandenen Skiabfahrten und Rodelhänge auf Flächen nach § 6 Abs. 1 Satz 2, einschließlich Maßnahmen zu ihrer Modernisierung, soweit der Schutzzweck (§ 3) dies erlaubt,
2. die Unterhaltung der Rehbergabfahrt entsprechend der am 1. Januar 1994 vorhandenen Ausstattung,
3. das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. Oktober auf den Flächen, auf denen das Begehen zu diesem Zweck erlaubt ist, wobei Kämme zum Sammeln von Heidelbeeren nicht verwendet werden dürfen,
4. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung von Flächen in Naturentwicklungs- und in Nutzungsbereichen, die am 1. Januar 1994 Grünlandflächen waren und weiterhin sind,
5. den Holzeinschlag zur Erfüllung der am 1. Januar 1994 bestehenden Holzbezugsrechte, soweit die Anstalt Niedersächsische Landesforsten diese nicht ablösen oder außerhalb des Gebietes erfüllen kann, und
6. das Aufsuchen von Bodenschätzen auf Grund der am 1. Januar 1994 bestehenden Bergbauberechtigungen.

² Handlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 sind, soweit erforderlich, nicht an die Gebote des § 6 Abs. 1 gebunden. ³ Die Verbote des § 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 gelten nicht für Flächen nach § 6 Abs.1 Satz 2.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfes

Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ vom 28. August 2004 (Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ vom 28. Oktober 2004, Nds. GVBl. S. 385) ist die Grundlage für eine Zusammenführung der beiden Nationalparke geschaffen worden.

Nach Nr. 4 der Präambel zum Staatsvertrag sollen

- die beiden bestehenden, in Teilen unterschiedlich gefassten Nationalparkgesetze durch weitestgehend gleich lautende Nationalparkgesetze ersetzt,
- die Rechtsform einer künftigen einheitlichen Nationalparkverwaltung bestimmt,
- die bestehenden Nationalparkverwaltungen in diese einheitliche Nationalparkverwaltung überführt sowie
- die bestehenden Nationalparkbeiräte durch einen einheitlichen Nationalparkbeirat ersetzt

werden.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben des Staatsvertrages, wobei es – als Folge der bundesrechtlichen Kompetenzordnung – für die beiden Nationalparke bei der nach dem jeweiligen Landesrecht erfolgten Erklärung zum Schutzgebiet i. S. von § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes verbleibt.

Entsprechend Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages werden die Gebiete der beiden Nationalparke bereits nach geltendem Recht in ihrer Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet. Mit den Entwürfen zu den weitestgehend gleich lautenden Nationalparkgesetzen wird nun für die einzelnen jeweils landesrechtlich festgesetzten Nationalparke die Bezeichnung Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ bzw. Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ eingeführt. Das einzelne Nationalparkgesetz und der jeweilige Nationalpark erhalten damit eine dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit genügende Bezeichnung.

Mit dem Erlass eines neuen Nationalparkgesetzes sowohl in Niedersachsen als auch in Sachsen-Anhalt werden die bisherigen durch Gesetz festgesetzten Nationalparke auf eine die Gemeinsamkeiten betonende neue rechtliche Grundlage gestellt. Die bisherigen Regelungen zur Gebietsgliederung, zum Schutzzweck, zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie zu Forschung, Information und Bildung werden unter Wahrung des

fachlichen Standards vereinheitlicht. Die Neufassung der Vorschriften zu Verwaltung und Betreuung ermöglicht der einheitlichen Nationalparkverwaltung die Steuerung der Entwicklung der beiden Nationalparke aus einer Hand.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

(Wird nach Abschluss der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen nachgetragen.)

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Durch die Zusammenführung der Nationalparke sollen über das bisherige Maß hinausgehende positive ökologische Auswirkungen und Synergieeffekte erzielt werden. Insbesondere an der Nahtstelle zwischen den beiden Nationalparks wird es zu einer besseren Verzahnung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen kommen. Für die Bevölkerung der Region und die Nationalparkbesucher werden die zusammengeführten Nationalparke als Einheit sichtbar und erlebbar werden.

Auswirkungen auf private Flächen oder private land- und forstwirtschaftliche Betriebe ergeben sich nicht, da sich die Nationalparkflächen nahezu gänzlich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten befinden und von der Nationalparkverwaltung betreut und entwickelt werden.

Ziel der Zusammenführung ist es auch, Anstöße für ein gemeinsames regionales Handeln zu geben (vgl. Präambel zum Gesetz) und damit die regionale Kooperation zu stärken. Für den Tourismus in der Region wird die Zusammenführung förderlich sein.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Die Zusammenführung der Nationalparke hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfes

(Wird nach Abschluss der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen nachgetragen.)

VI. Wesentliche Ergebnisse der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

(Wird nach Abschluss der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen nachgetragen.)

B. Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die Präambel umreißt die Ziele für das künftige gemeinsame Handeln im Naturraum Harz und verdeutlicht, dass der in der Übersichtskarte (Anlage 1 zum Gesetz) dargestellte Bereich künftig in seiner Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet wird.

Zu § 1 Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift vollzieht die rechtsverbindliche Festsetzung des Gebietes und definiert in Verbindung mit Anlage 2 dessen Grenzen. Durch die Zusammenführung der Nationalparke werden die bisherigen Grenzen nicht geändert. Der Status-quo bleibt erhalten.

Die Vorschrift setzt § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gebietsspezifisch um. Die Aufnahme der Landesbezeichnung in den Namen dient der klaren Bezeichnung des Nationalparks sowie des Nationalparkgesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Regelung wiederholt die nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des bisher geltenden Nationalparkgesetzes geltende Festsetzung, wobei die kartografische Darstellung der unverändert gebliebenen Fläche des Vogelschutzgebietes vereinfacht wird.

Zu § 2 Gebietsgliederung:

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung definiert die bundesrahmenrechtlich zulässige und nach den internationalen Anforderungen erforderliche Gliederung eines Nationalparks. Aus Akzeptanzgründen wird dabei einheitlich der Begriff „Bereich“ statt des international üblichen Begriffs „Zone“ verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Begriff nicht verbunden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Bekanntmachung der Darstellung der Gliederung gewährleistet die aktuelle Information der Öffentlichkeit über die Entwicklung und Zielerreichung im Nationalpark.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

In den Absätzen 2 bis 4 werden die Besonderheiten der jeweiligen Bereiche festgelegt. Die Definition hält sich an das bundesrahmenrechtlich Zulässige und die internationalen Vorgaben der World Conservation Union (IUCN).

Die Naturdynamikbereiche nach Absatz 2, die auch als Kernzonen (auch im Sinne der IUCN-Vorgaben) bezeichnet werden können, sind Flächen, auf denen die Natur sich weitestgehend ungestört von menschlichem Einfluss selbst entwickeln kann. Eine wirtschaftsbestimmte Ressourcennutzung sowie Managementmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Die Naturentwicklungsbereiche nach Absatz 3 sollen zu naturschutzfachlich besonders

wertvollen Naturdynamikbereichen entwickelt werden. Zur Erreichung dieses Ziels ist ein aktives Handeln zwar zulässig aber nicht zwingend vorgeschrieben. Entwicklungsmaßnahmen sind durchzuführen, soweit sie erforderlich sind. Sie müssen unterbleiben, wenn sie entbehrlich erscheinen. Eine wirtschaftliche Verwertung des anfallenden Holzes ist zulässig.

Die Nutzungsbereiche nach Absatz 4 umfassen alle Flächen, die vom Menschen stark beeinflusst sind und somit entweder nur durch Pflegemaßnahmen zu erhalten sind oder eine, nicht vorrangig dem Schutzzweck, wohl aber weiteren Zielen eines Nationalparks dienende Funktion aufweisen.

Zu § 3 Schutzzweck:

Die Bestimmung regelt, unter Beachtung der bundesrahmenrechtlichen Vorgaben sowie der Kriterien der IUCN den Schutzzweck des Nationalparks.

Zu Absatz 1:

Die Hauptzielrichtung ergibt sich aus Nr. 1. Es sollen mindestens 75 % der Gesamtfläche des Nationalparkgebiets so beschaffen sein, dass ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet werden kann. Das schließt nicht aus, dass im gesamten Gebiet Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht möglich sein müssen. Diese im Rahmen der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unverzichtbaren Aufgaben sind nach den Vorgaben der §§ 6 f. durchzuführen. Die Nrn. 2 und 3 berücksichtigen die besondere Bedeutung der FFH- und Vogelschutzgebiete. Nr. 4 eröffnet die Möglichkeit einer natürlichen Wiederbesiedlung durch zwischenzeitlich verdrängte Tier- oder Pflanzenarten. Hierbei sind die Bestimmungen des Artenschutzes und des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu beachten.

Zu den Absätzen 2 bis 4:

Die Absätze 2 bis 4 erläutern den Schutzzweck der einzelnen Bereiche nach § 2. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

Zu § 4 Weiterer Zweck:

Diese Bestimmung normiert als weitere Zielstellung des Nationalparks, im Rahmen des Schutzzwecks nach § 3 die Umweltbeobachtung und -bildung sowie das Naturerleben und die Erholung zu fördern.

Zu § 5 Regionale Belange, Nationalparkgemeinde:

Zu Absatz 1:

Im Rahmen des Schutzzwecks nach § 3 hat die Nationalparkverwaltung bei ihren Entscheidungen die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung am Fortbestand ihres Lebens- und Wirtschaftsraumes zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ist für die Menschen vor Ort und die Akzeptanz des Nationalparks von Bedeutung, indem deutlich

gemacht wird, dass neben naturschutzfachlichen Erwägungen auch die genannten Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2:

Den Kommunen wird die Möglichkeit eröffnet, den Nationalpark auch als Standortfaktor zu begreifen und zu nutzen. Im Hinblick auf konkurrierende Regelungen des Kommunalrechts zum Gemeinamen darf die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ - wie eine Artbezeichnung durch anerkannte Kurorte - nur als Namenszusatz, d. h. als zusätzlich zum Namen zu führende Bezeichnung, nicht aber als amtliche Benennung geführt werden.

Zu § 6 Betreten:

Die §§ 6 ff. regeln die im Nationalpark geltenden Ge- und Verbote. Diese sind ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung des Schutzzwecks des Nationalparks, der sich aus den §§ 3 und 4 ergibt. Die dort normierten Ziele waren und sind der Anlass zur Einrichtung des Nationalparks. Die §§ 6 ff. sollen einen möglichst ungestörten Ablauf natürlicher Vorgänge ermöglichen. Andererseits kann und darf nicht übersehen werden, dass, gerade auch wegen der Großräumigkeit, der Mensch und seine Bedürfnisse in das Zielsystem des Nationalparks zu integrieren sind. Der Zutritt zum Nationalpark ist wesentlich für das Erleben des Nationalparks sowie die Erholung in der Natur und hat daher für die Allgemeinheit eine herausgehobene Bedeutung. Die Regelungen zum Betreten werden deshalb den allgemeinen Schutzvorschriften vorangestellt.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift normiert ein räumlich beschränktes Verbot. Soweit es mit dem Schutzzweck vereinbar ist, bleibt das Betreten des Nationalparks nach Absatz 1 erlaubt. Dabei umfasst der Begriff des "Betreten" alle Formen des "Sich-Begebens in die Fläche", insbesondere das Begehen, das Befahren und das Reiten. Grundlage der Kenntlichmachung der Flächen nach Satz 1 ist der Wegeplan nach § 12, der Art und Zeitraum des Betretens insbesondere von Straßen und Wegen, Loipen, Skiabfahrten, Rodelhängen, Reitwegen sowie Bereichen zum Baden und Lagern und Bereichen zum Klettern bestimmt. Für die in Anlage 2 grau schattiert dargestellten Flächen ist eine abweichende Regelung zu treffen, da diese schon nach bisher geltendem Recht für das Begehen freigestellt waren. Satz 3 verdeutlicht, dass die Nationalparkgesetze nicht in die Eigentümerrechte eingreifen wollen, soweit es um das Recht zum Betreten geht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert die Verpflichtung der Nationalparkverwaltung, die Regelungen des zweiten Teils des Wegeplanes in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Dabei kann sie sich der Hilfe eines Dritten bedienen. Des Weiteren erhält die Nationalparkverwaltung die Befugnis, die Beseitigung abweichender Kennzeichnungen zu verlangen. Eine Abweichung kann sich aus diesem Gesetz oder aus dem Wegeplan ergeben.

Zu § 7 Allgemeine Schutzbestimmungen:

Diese Bestimmung bildet die zentrale Ge- und Verbotsnorm des Nationalparkgesetzes. Der Regelungsinhalt orientiert sich am bisher geltenden Recht. Im Zusammenspiel mit § 6 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage materiell keine wesentlichen Abweichungen.

Zu Absatz 1:

Das allgemeine Veränderungsverbot entspricht der bisher geltenden Regelung. Es trägt zudem den Anforderungen zur Sicherung von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten Rechnung.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt - dem bisherigen Recht vergleichbar - die Zulässigkeit von Handlungen, von denen typischerweise dem Schutzzweck abträgliche Gefährdungen oder Störungen ausgehen. Das Oberharzer Wasserregal ist keine Anlage im Sinne des Nr. 6. Unter die Bestimmung des Nr. 8 fallen auch Grillfeuer.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält eine ganze Reihe von Freistellungen von den vorgenannten Verboten.

Nach Satz 1 gelten Verbote u. a. nicht für Maßnahmen, die unabweisbar erforderlich sind, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, oder die dem Schutzzweck des Nationalparks dienlich sind. Dabei umfasst Nr. 5 auch Pflegemaßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr.1. Soweit nach dem Wegeplan das Begehen einer Loipe zulässig ist, kann deren Unterhaltung nicht verboten sein. Folglich nimmt Nr. 8 die Unterhaltung von Loipen vom Verbot aus. Weitere auf einzelne Teilflächen des Nationalparks bezogene Freistellungen finden sich in Anlage 5.

Wie das bisher geltende Recht auch, ermöglichen die Absätze 4 und 5 der Nationalparkverwaltung, weitere Ausnahmen von den Verboten zuzulassen. Von dieser Regelung unberührt bleibt der gesetzliche Biotopschutz, der bei der Erteilung einer Ausnahme zu beachten ist.

Zu § 8 Ermächtigungen:

Die Vorschrift ermöglicht der Nationalparkverwaltung, zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie Einzelanordnungen zu erlassen.

Zu § 9 Befreiungen:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Satz 2 berücksichtigt die Anforderungen der europarechtlichen Vorgaben.

Zu § 10 Entschädigung und Ausgleich:

Die Verpflichtung zu Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen richtet sich nach dem

allgemeinen Naturschutzrecht.

Zu § 11 Nationalparkplan:

Zu Absatz 1:

§ 11 definiert als eine planerische Grundlage des „Nationalparks Harz“ den Nationalparkplan. Für den zusammengeführten „Nationalpark Harz“ gibt es demnach nicht mehr wie bisher zwei getrennte Nationalparkpläne. Der Mindestinhalt dieses Plans wird in den Nrn. 1 bis 5 normiert. Sämtliche Planungen haben sich am Schutzzweck nach § 3 und an den Regelungen nach §§ 4 und 5 Abs. 1 zu orientieren.

Zu Absatz 2:

Zur Vermeidung von Doppelplanungen ersetzt der Nationalparkplan den nach allgemeinem Naturschutzrecht vorgesehenen Landschaftsrahmenplan und Grünordnungsplan.

Zu Absatz 4:

Vor der Zustimmung ist den verwaltungsinternen Beteiligungspflichten zu genügen. Das Einsichtsrecht für jedermann bietet die notwendigen Informationsmöglichkeiten über die Planungen und Maßnahmen im Nationalpark und macht die Arbeit der Nationalparkverwaltung transparent.

Zu § 12 Wegeplan:

Aus dem bisherigen Nationalparkgesetz wird das Instrument des Wegeplanes in einer weiterentwickelten Form übernommen.

Der Wegeplan gliedert sich in einen planerischen Teil (Teil I) und in einen festsetzenden Teil (Teil II).

Teil I des Wegeplanes entspricht im Wesentlichen den bisher vorhandenen Plänen. Er stellt die fachplanerische Darstellung der gegenwärtigen und zukünftigen Benutzungsmöglichkeiten dar. Die Planungen haben sich am Schutzzweck, insbesondere an § 3 Abs. 1, zu orientieren.

Teil II erweitert das Instrument des Wegeplanes um einen festsetzenden Teil. Der Nationalparkverwaltung wird die Möglichkeit gegeben, Art und Zeitraum des Betretens verbindlich zu bestimmen. Mit dieser Bestimmung wird die im Gesetz angelegte Freistellung bestimmter Formen des Betretens konkretisiert, nicht aber eine Befreiung erteilt. Es handelt sich insoweit um einen Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung, die rechtsmittelfähig ist. Es ist nicht erforderlich, dass der Teil II immer für das gesamte Gebiet des Nationalparks gleichzeitig aufgestellt wird. Vielmehr ist eine partielle Aufstellung entsprechend den Erfordernissen einer Regelung zulässig. Auch kann die Nationalparkverwaltung, bei Notwendigkeit im Einzelfall, eine Bestimmung und Kenntlichmachung von Straßen, Wegen usw. auch dann vornehmen, wenn diese im Wegeplan nicht dargestellt ist. Die Einführung eines Teils II des Wegeplanes im Nationalparkgesetz hat den Vorteil, dass das Gesetz nicht mit Detailregelungen überfrachtet wird und

unter örtlicher Beteiligung den spezifischen Erfordernissen entsprechende Lösungen verwirklicht werden können.

Die Aufzählung in Absatz 1 Nr. 2 ist nicht abschließend. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, sämtliche Formen des Betretens im Wegeplan zu regeln. So umfasst der Begriff des "Betretens" – wie bereits erwähnt – alle Formen des „Sich-Begebens in die Fläche“. Es können zum Beispiel auch Bestimmungen für das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Skiern und Rodelschlitzen sowie Regelungen für das Befahren mit Fahrzeugen mit Motorkraft und solchen ohne Motorkraft aufgenommen werden.

Teil II des Wegeplanes ist die Grundlage für die Nationalparkverwaltung, die getroffenen Regelungen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Die Bestimmungen des Wegeplanes zum Betreten werden erst mit der Kenntlichmachung als Freistellung wirksam.

Entsprechend der unterschiedlichen Funktion und rechtlichen Bedeutung der Teile des Wegeplanes werden in den Absätzen 3 und 4 separate Aufstellungsverfahren normiert.

Zu § 13 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen:

Die Nationalparkverwaltung wird im Rahmen der allgemeinen naturschutzrechtlichen Vorschriften ermächtigt, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Zu §§ 14 bis 17 Forschung, Information und Bildung:

Wie nach bisherigem Recht auch, wird der Nationalparkverwaltung die Mitwirkung in den Bereichen Forschung, Information und Bildung auferlegt.

Im Rahmen der Forschung nach § 15 und der Dokumentation nach § 16 hat die Nationalparkverwaltung sicherzustellen, dass die von ihr in Auftrag gegebenen Untersuchungen so aufbereitet und dargestellt werden, dass sie ohne größeren Aufwand auch für die Durchführung der praktischen Arbeiten und die Erfüllung der Natura 2000-Berichtspflichten genutzt werden können.

Zu § 18 Nationalparkverwaltung:

Entsprechend dem Staatsvertrag zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ wird die einheitliche Verwaltung für das Gebiet des Nationalparks „Harz (Niedersachsen) und des Nationalparks „Harz (Sachsen-Anhalt)“ eingeführt. Die Nationalparkverwaltung ist künftig eine gemeinsame Dienststelle beider Länder.

Die Bündelung der Behördenfunktionen der Naturschutz-, der Wald- und der Jagdbehörde dient zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und erleichtert Abstimmungsprozesse. Das Nationalparkgesetz geht als Spezialgesetz im Rahmen seines Geltungsbereichs den Vorschriften des NWaldG und des NJagdG vor.

Zu § 19 Nationalparkbeirat und zu § 20 Wissenschaftlicher Beirat:

Auch in dem geltenden Nationalparkgesetz werden der Nationalparkverwaltung ein Nationalparkbeirat und ein Wissenschaftlicher Beirat als beratende Gremien zur Seite

gestellt. Bei der Zusammensetzung ist auf der einen Seite ein repräsentativer Querschnitt der Mitglieder zu gewährleisten. Andererseits ist die Größe der Gremien zu beachten, um eine effektive Arbeit zu ermöglichen.

Nach § 20 Abs. 3 sollen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats die Disziplinen repräsentieren, die für die Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks von hervorragender Bedeutung sind. Hierzu zählen die Fachrichtungen Naturschutz und Landschaftspflege, Biologie, Ökologie, (insbesondere Waldökologie), Wildbiologie und Jagdkunde, Geologie, Hydrologie und Wasserwirtschaft.

Zu § 21 Nationalparkwacht :

Diese Bestimmung sieht einen Einsatz eigenen Personals der Nationalparkverwaltung für eine Nationalparkwacht vor und schafft die Befugnis, ehrenamtliche Mitarbeiter zu als Wanderführer anzuerkennen und ehrenamtlich einzusetzen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Entsprechend den Ge- und Verboten der §§ 6 ff. werden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten definiert. Die Höhe der Geldbuße orientiert sich an dem bisher geltenden Recht und ermöglicht eine dem Verstoß angemessene Ahndung.

Zu § 23 Geltung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird bestimmt, welche Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes neben diesem Gesetz zur Anwendung kommen.

Zu § 24 Übergangsregelungen:

Die Vorschrift trifft die bis zur vollständigen Umsetzung des neuen Rechts notwendigen Übergangsvorschriften.

Absatz 2 stellt sicher, dass wesentliche Einzelregelungen des bisherigen Rechts zum Betreten bis zur erstmaligen Aufstellung des Wegeplans fortgelten.

Die Absätze 3 und 4 sichern die kontinuierliche Arbeit des Nationalpark- und des Wissenschaftlichen Beirats.

Zu Anlage 5:

Die Unterhaltung der Skiabfahrten und Rodelhänge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 umfasst auch das Präparieren sowie das Aufstellen von Leiteinrichtungen und Fangzäunen.